

So, 30. August bis Fr, 4. September 2020

Die Seele baumeln lassen an der Ostsee

6-tägige Kultur- und Wellness-Studienreise



Bei dieser Busreise an den Weissenhäuser Strand an der Ostsee wollen wir Kultur und Wellness miteinander verbinden. Begleitet wird die Reise von **Dr. Gerlinde Kammer**, langjährige Mitarbeiterin als Abteilungsleitung an der Mannheimer Abendakademie. Sie hat die Gesamtorganisation sowie die Verantwortung für das kulturelle Programm inne.

Debbie Marley, Yoga Acharya (Professor of Yoga), Entspannungstrainerin und Yoga-Ausbilderin mit langjähriger Kursleitererfahrung.

Sie bietet ein vielfältiges Programm mit Entspannung und leichter Bewegung für Ihr Wohlbefinden an. An den Tagen mit Halbtagesausflügen finden vormittags Workshops mit leichten Yogaübungen (auch für Anfänger*innen) und Entspannungselementen statt – je nach Wetterlage im großzügigen Seminarraum des Hotels oder im Freien.

An den Ausflugstagen gibt es vormittags vor der Abfahrt Gesundheitsübungen im Freien, vornehmlich aus Tai Chi Chuan, Qigong und Yoga sowie achtsames Gehen.

Am Abend kann – falls zeitlich und wetterbedingt möglich – eine leichte Meditationseinheit im Freien angeboten werden. Das Entspannungsprogramm fördert Ihre Beweglichkeit und stabilisiert Kreislauf und Körperhaltung. Die Meereswellen und Seeluft tragen zur beruhigenden Wirkung der Übungen auf Körper, Geist und Seele bei.

Untergebracht sind wir in Appartements des Strandhotels am Weissenhäuser Strand.

Hinweis: Bitte nehmen Sie für die Entspannungseinheiten bequeme, wetterangepasste Kleidung, eine Matte oder Decke als Unterlage und eine nicht zerbrechliche Getränkeflasche auf die Reise mit.

Programm

So, 30. August 2020: Reisetag

8 Uhr, Abfahrt Mannheim (Kunsthalle, Roonstraße)
Am Abend Ankunft am Weissenhäuser Strand, Bezug der Appartements, Abendessen

Mo, 31. August 2020: Relax-Tag und Insel Fehmarn

Nach dem Frühstück Yoga und Entspannungsübungen
Nachmittags: Ausflug nach Fehmarn. Die Insel Fehmarn erwartet Sie mit sehr natürlichem Charme. Wir besuchen Burg, die größte Stadt der Insel: eine idyllische Kleinstadt mit alten Kopfsteinpflasterstraßen und schönen Backsteinfassaden. Schlendern Sie durch die Stadt, erleben Sie das rege Treiben der Fischer im Bürger Hafen, besuchen Sie das Heimatmuseum, die St.-Nikolai-Kirche oder das größte Haiaquarium Europas. Sie können aber auch einfach nur bei Kaffee und Kuchen oder einem Fischbrötchen genüsslich von der langen Fahrt am Vortag ausruhen. Sie gestalten diesen Nachmittag nach eigenem Geschmack.
Abendessen im Hotel

Di, 1. September 2020: Lübeck und Travemünde

Morgens Gesundheitsübungen.
Danach bringt uns der Bus nach **Lübeck**. Bei einer Stadtführung durch Lübecks Altstadt, der ein Ausflug in die Gegenwart und die Vergangenheit der stolzen „Königin der Hanse“ ist, erleben Sie alle wichtigen Sehenswürdigkeiten und die schönsten Plätze der Hansestadt.
Nach einer Pause, in der Sie die Stadt auf eigene Faust erkunden können, fahren wir mit dem Schiff nach Travemünde. Die Fahrt führt uns vorbei an zahlreichen Schiffsanlegern

für Fähren und Frachter, dem 900 Jahre alten Fischerdorf „Gothmund“, der alten Fischereistadt Schlutup, dem Hafen und weiteren unzähligen Sehenswürdigkeiten.

In **Travemünde** haben Sie Zeit zur freien Verfügung. „Lübecks schönste Tochter“, wunderschön an der Trave gelegen, hat jede Menge zu bieten. Der breite Sandstrand lädt zum Baden und Verweilen ein, im Stadtkern winken viele kleine Geschäfte zum Shoppingbummel und an der Promenade kann man die großen Fährschiffe fast in Reichweite vorbeiziehen sehen. Besuchen Sie den ältesten Leuchtturm an der deutschen Küste und das alte, unter Denkmalschutz stehende Segelschiff, die Viermastbank „Passat“. Am Abend bringt uns der Bus zurück ins Hotel.



Mi, 2. September 2020: Holsteinische Schweiz – Naturpark mit 200 Seen

Morgens Gesundheitsübungen.

Danach bringt uns der Bus nach Eutin in der Holsteinischen Schweiz. „Weimar des Nordens“ wird Eutin gern liebevoll genannt: in landschaftlich reizvoller Natur, umgeben von zahlreichen Seen, Wäldern und sanften Hügeln, lebten hier im ausgehenden 18. Jh. um einen eigentlich kleinen Herzogshof große Persönlichkeiten – so wirkte der Goethemaler Wilhelm Tischbein hier, der Homer-Übersetzer Voß war hier Schulmeister oder der Komponist Carl Maria v. Weber wurde in Eutin geboren. Bei einem einstündigen geführten Altstadt-Rundgang wird Ihnen die große Geschichte unterhaltsam und interessant präsentiert.

Der nach der gleichnamigen Region benannte Naturpark Holsteinische Schweiz erstreckt sich über 75.000 ha im Osten von Schleswig-Holstein zwischen Lübeck und Kiel. Eiszeitliche Prozesse formten das heutige Landschaftsbild der Holsteinischen Schweiz mit ihren sanften Hügeln und den zahlreichen Seen und Fließgewässern.

Bei einer ca. zweistündigen Schifffahrt über 5 Seen lernen Sie diese Region aus einer besonderen Perspektive kennen. Etwa zwölf Kilometer weit ist der geschlungene Wasserweg, den das Boot zurücklegt. Ganz gemütlich gleiten Sie über die fünf Seen: Dieksee, Langensee, Behlersee, Höftsee und Edebergsee. Am Abend bringt uns der Bus zurück ins Hotel.

Do, 3. September 2020: Relax-Tag und Heiligenhafen

Nach dem Frühstück Yoga und Entspannungsübungen. Am Nachmittag bringt uns der Bus nach Heiligenhafen. Dort können Sie nach Herzenslust spazieren gehen, fangfrischen Fisch oder auch Kaffee und Kuchen genießen oder das Meereszentrum besuchen. Sie haben Zeit zur freien Verfügung. Eine der beliebten Sehenswürdigkeiten Heiligenhafens ist die über 400 Meter lange Erlebnis-Seebrücke, die einen herrlichen Blick auf die Ostsee bietet und in unterschiedliche Bereiche aufgeteilt ist, die jeweils schon selbst eine kleine Attraktion darstellen. Sehenswert ist sicher auch die fünf Sterne Marina, die zu den schönsten Yachthäfen der Ostsee zählt. Auf insgesamt 15 Stegen können Segel- und Motoryachten bis zu einer Länge von über 20 Meter anlegen. Die Restaurants nahe der Marina laden zum Verzehr von fangfrischem Fisch und weiteren regionalen Spezialitäten ein.

Abendessen im Hotel

Fr, 4. September 2020: Reisetag

Rückreise nach Mannheim

Programmänderungen vorbehalten.

Leistungen

- Fahrt im Bus der Firma Holger Tours GmbH, Mannheim
- Reisebegleitung der Mannheimer Abendakademie
- Entspannungs- und Fitnessübungen lt. Programm
- Stadtführung in Lübeck (1,5-2 Std.)
- Schifffahrt Lübeck – Travemünde
- Altstadt-Rundgang in Eutin (1 Std.)
- 5-Seen-Schifffahrt Holsteinische Schweiz
- Übernachtung am Weissenhäuser Strand im Appartement (DZ) mit Halbpension
 - inkl. tägl. Hotelservice
 - inkl. tägl. freiem Eintritt in das Subtropische Badeparadies (3-Std.-Karte, ohne Sauna)
 - Kurtaxe
- Infoabend (Termin wird noch bekannt gegeben)
- Insolvenzversicherungsschein



Leitung:

**Dr. Gerlinde Kammer
und Debbie Marley**

Buchungs-Nr.: V188001

Gebühr: 785 € im DZ,

EZ-Zuschlag: 86 €

Minimale Teilnehmerzahl: 18

(erreichbar bis 15.7.2020)

Maximale Teilnehmerzahl: 23

Kostenfreier Rücktritt möglich
bis 30.6.2020

Nur schriftliche Anmeldung möglich.

Veranstalter im Sinne des

Reisevertragsrechts:

Mannheimer Omnibusreisen -
Holger Tours GmbH, Jägerstraße 1,
68309 Mannheim

Es gelten deren Geschäftsbedingungen.
Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 0621 1076-105



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN MIETOMNIBUSVERKEHR

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Busunternehmens sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
- (2) Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen.
- (3) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch das Busunternehmen zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme schriftlich oder elektronisch erklärt.

§ 2 Leistungsinhalt

- (1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 1 Abs. 3 und § 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Leistung umfasst - in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen - die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art inklusive Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.
- (3) Die vereinbarte Leistung umfasst insbesondere nicht:
 - a) die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
 - b) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
 - c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
 - d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - e) Informationen über die für die Fahrgäste einschlägigen Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Einhaltung der sich aus diesen Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) Leistungsänderungen durch das Busunternehmen, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zulässig, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Busunternehmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Das Busunternehmen hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund bekannt zu geben.
- (2) Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Busunternehmens möglich und sollen schriftlich oder elektronisch durch den Besteller erklärt werden.

§ 4 Preise und Zahlungen

- (1) Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung üblicherweise anfallenden Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis nicht enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
- (3) Mehrkosten, die aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen anfallen, werden zusätzlich berechnet.
- (4) Die Geltendmachung von Kosten, die dem Busunternehmer aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
- (5) Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

§ 5 Preiserhöhung

Der Busunternehmer ist berechtigt, eine Preiserhöhung bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises unter folgenden Voraussetzungen zu verlangen:

- a) Die Preiserhöhung ist nur zulässig bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, wenn und soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
- b) Eine Erhöhung des Mietpreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Busunternehmer nicht vorhersehbar waren.
- c) Der Busunternehmer hat den Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
- d) Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der Besteller ohne Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Busunternehmer vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner Form und ist dem Busunternehmer gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

(1) Rücktritt vor Fahrtantritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das Busunternehmen anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, es sei denn, der Rücktritt beruht auf einem Umstand, den das Busunternehmen zu vertreten hat. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Busunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse.

Dem Busunternehmen steht es frei, Entschädigungsansprüche wie folgt zu pauschalieren:

Bei einem Rücktritt

- | | |
|---------------------------------------------------|------|
| a) bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 10 % |
| b) 29 bis 22 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 30 % |
| c) 21 bis 15 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 60 % |
| d) 14 bis 7 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 70 % |
| e) ab 6 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 90 % |
- des vereinbarten Mietpreises, wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden des Busunternehmens überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Busunternehmens zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

(2) Kündigung nach Fahrtantritt

- a) Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Busunternehmen verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers hin ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- b) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Busunternehmer eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch das Busunternehmen

(1) Rücktritt vor Fahrtantritt

Das Busunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

(2) Kündigung nach Fahrtantritt

- a) Das Busunternehmen kann nach Fahrtantritt den Vertrag kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beein-

trächtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller oder einen Fahrgast erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist das Busunternehmen auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung einzelner Personen, aufgrund von Umständen die diese zu vertreten haben, für das Busunternehmen unzumutbar ist. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

- a) Kündigt das Busunternehmen den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 8 Haftung

- (1) Das Busunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
- (2) Das Busunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
- (3) Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

§ 9 Beschränkung der Haftung

- (1) Die Haftung des Busunternehmens bei vertraglichen Ansprüchen ist auf den 10-fachen Mietpreis (vgl. oben § 4) beschränkt, soweit
 - a) der Anspruch bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers oder der Fahrgäste nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Busunternehmers selbst oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Busunternehmers beruht,
 - b) der Anspruch bei sonstigen Schäden nicht auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Busunternehmers selbst oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Busunternehmers beruht.
- (2) § 23 PbfG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden jeder beförderten Person 1.000,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 10 Gepäck und sonstige Sachen

- (1) Gepäck im normalen Umfang und - nach vorheriger Absprache sonstige Sachen - werden mitbefördert.
- (2) Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden jeglicher Art, die durch Sachen verursacht werden, die vom Besteller oder seinen Fahrgäste mitgeführt werden, haftet der Besteller, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

§ 11 Verhalten und Haftung des Bestellers und der Fahrgäste

- (1) Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten. Der Besteller haftet selbst auch für durch seine Fahrgäste verursachte Schäden am Fahrzeug oder anderen Sachen des Busunternehmens, soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des Bestellers ursächlich oder mitursächlich geworden ist und der Besteller nicht nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste den Schaden zu vertreten haben. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.
- (3) Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Busunternehmen unzumutbar ist. Ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht.
- (4) Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das Busunternehmen zu richten.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des Busunternehmens.

(2) Gerichtsstand

- a) Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Busunternehmens.
- b) Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Busunternehmens.
- (3) Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Prof. Dr. Holger Zuck, Stuttgart, 2008.

Reiseveranstalter/Busunternehmen ist:

Mannheimer Omnibusreisen-Holger Tours GmbH

Geschäftsführer: Holger Schmidt

Handelsregister: HRB 10211, AG Mannheim

Jägerstraße 1

68309 Mannheim

Tel.: 0621 / 12 80 52 0

Fax: 0621 / 12 80 52 29

info@holger-tours.de